



Bundesversicherungsamt · Friedrich-Ebert-Allee 38 · 53113 Bonn

An die bundesunmittelbaren
Krankenkassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband
Bundesministerium für Gesundheit
Aufsichtsbehörden der Länder

-nur per E-Mail-

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1517
FAX +49 (0) 228 619 - 1849
E-MAIL Martin.Spranck@bva.de
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
BEARBEITER(IN) Martin Spranck

DATUM 09. Juni 2011
AZ VIII – 5641 – 542/08

(bei Antwort bitte angeben)

Wirtschaftlichkeitsnachweis der Wahltarife nach § 53 Abs. 9 SGB V

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem GKV- Finanzierungsgesetz wurden neue Anforderungen an den Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Wahlтарifen gestellt.

Auswirkungen der Neuregelung

Bei der Tarifkalkulation sind seit dem 1.1.2011 versicherungsmathematische Grundsätze zu beachten. Durch den in den Gesetzesbegründung angegebenen Verweis auf § 17 der Verordnung über die Berichtserstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Berechnungsgrundlagen für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Wahlтарife den Berechnungsgrundlagen der privaten Krankenversicherung angenähert. Krankenkassen müssen nach § 53 Abs. 9 SGB V der Aufsicht mindestens alle drei Jahre ein versicherungsmathematisches Gutachten über die Annahmen, die der Berechnung der Beiträge und der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrundegelegt werden, vorlegen.

Für die Genehmigung von neuen, die Wahlтарife betreffenden Satzungsregelungen durch die Aufsichtsbehörde ist zumindest eine Plausibilitätsdarstellung erforderlich, aus der sich nachvollziehbar die Wirtschaftlichkeit ablesen lässt. Die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit muss sich seit dem 1.1.2011 an den Maßstäben orientieren, die auch für die später vorzulegenden versicherungsmathematischen Gutachten gelten. Deshalb möchten wir im Folgenden einige Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung skizzieren.

Darzulegen ist, dass die Aufwendungen für jeden Wahltarif jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen auf Dauer finanziert werden.

Um die finanzielle Tragfähigkeit eines Wahltarifs zu belegen, konnten bislang die positiven Deckungsbeiträge, die durch das Halten bzw. die Neugewinnung von Versicherten erzielt wurden, kalkulatorisch berücksichtigt werden. § 53 Abs. 9 SGB V neuer Fassung schreibt jedoch vor, dass die Aufwendungen für jeden Wahltarif jeweils aus Einnahmen, Einsparungen und Effizienzsteigerungen *aus diesen Wahltarifen* finanziert werden müssen. Auch in der Verordnung über die versicherungsmathematischen Methoden zur Prämienkalkulation und zur Berechnung der Alterungsrückstellungen in der privaten Krankenversicherung (Kalkulationsverordnung - KalV) werden solche Halteeffekte nicht erwähnt. Wir weisen deshalb ausdrücklich darauf hin, dass Halteeffekte bei der Berechnung der Einnahmen von Wahltarifen nicht mehr einbezogen werden dürfen.

Nach neuer Rechtslage zusätzlich zu berücksichtigen sind die Kosten für das versicherungsmathematische Gutachten sowie Schwankungsrückstellungen nach § 341h Handelsgesetzbuch (HGB).

Mögliche Plausibilitätsdarstellung

Die Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Wahltarifes zum Zwecke der Genehmigung kann mithilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse erfolgen. Folgende Grafik veranschaulicht die Parameter auf der Einnahmen- und Ausgabenseite:

Tarif-Nutzen

- Einnahmen:
 - vom Teilnehmer zu zahlende Prämie (§ 53 Abs. 4, 5 SGB V)
 - vom Teilnehmer getragener Selbstbehalt (§ 53 Abs. 1 SGB V)
- Einsparungen: Reduzierung der Leistungsanspruchnahme
- Effizienzsteigerungen: Effizientere Leistungserbringung



Tarif-Kosten

- Prämienzahlung an Teilnehmer (§ 53 Abs. 1, 2, 3)
- Zuzahlungsbefreiungen (§ 53 Abs. 3)
- Mehrkosten durch Abrechnung nach GOÄ (§ 53 Abs. 4) gegenüber Sachleistungsprinzip
- Inanspruchnahme tarifbedingter Zusatzleistungen (§ 53 Abs. 4)
- Verwaltungskosten (alle Wahltarife nach § 53 SGB V)
- Rückstellung gemäß § 341 h HGB (alle Wahltarife nach § 53 SGB V)
- Kosten für ein versicherungsmathematisches Gutachten (alle Wahltarife)

Umsetzung der Neuregelung

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Wahltarife der zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Überprüfung durch einen Aktuar standhalten müssen. Wir beabsichtigen, im Jahr 2014 versicherungsmathematische Gutachten von allen Krankenkassen für alle Wahltarife anzufordern. Lediglich bei Wahlтарifen für besondere Versorgungsformen nach § 53 Abs. 3 SGB V sehen wir hiervon zunächst ab, da sich Effizienzsteigerungen und Einsparungen in diesem Wahlтарif sich nicht kurzfristig generieren und nachweisen lassen. Weitere Ausnahmen, z. B. für Tarife mit geringer Teilnehmerzahl, sind nicht vorgesehen.

Für die Zeit bis einschließlich 2010 werden wir keine Rechenschaftsberichte nach § 53 Abs. 9 Satz 2 SGB V a.F. mehr anfordern. Die bisherigen Satzungsregelungen müssen jedoch versicherungsmathematischen Grundsätzen genügen und werden spätestens im Jahr 2014 der Bewertung durch einen Aktuar unterzogen. Wir fordern Sie auf, unverzüglich in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die unter den vormals geltenden Rahmenbedingungen vom BVA genehmigten Wahlтарife den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die entsprechenden Satzungsregelungen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Otto